Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 11 (1913)

Heft: 8

Nachruf: Joh. Spillmann

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

taire qui se prévaut des plans avait cédé son immeuble à un acquéreur de bonne foi. Ce dernier serait protégé dans son acquisition dans toute l'étendue des limites du plan et le voisin lésé n'aurait de recours que contre la personne qui a rendu son immeuble au tiers de bonne foi et éventuellement contre l'état.

Tant que la mensuration cadastrale n'est pas complète dans l'arrondissement où est situé l'immeuble dont il s'agit que les plans n'ont pas été levés, ce sont les lignes de démarcations du terrain qui jouiront de la prescription d'exactitude. Cette prescription pourra-t-elle aussi être mise à néant par l'apport de preuves contraires?

Joh. Spillmann †.

Unser Kollege Ingenieur Joh. Spillmann ist am 8. Juli nach längerer Krankheit im Alter von 67 Jahren aus dem Leben geschieden. Die Verdienste dieses Mannes auf dem Gebiete des Vermessungs- und Katasterwesens sichern ihm ein ehrenvolles Gedächtnis nicht nur in seinem Heimatkanton, sondern auch im ganzen Gebiete der ehemaligen Konkordatskantone, und der Schweizerische Geometerverein ist ihm speziell für das lebendige Interesse dankbar, das er seiner Entwicklung entgegen brachte.

Spillmann besuchte nach der Volksschule die Kantonsschule in Solothurn und von 1867/70 die Ingenieurschule des eidg. Polytechnikums. Die folgende Praxis führte ihn in das Vermessungsfach auf dem Katasterbureau des Kantons Solothurn, dem eidgenössischen topographischen Bureau, bei den Tracierungsarbeiten der aargauischen Südbahn und endlich auf dem Grundbuchgeometerbureau der Stadt Basel. Die Direktion des solothurnischen Katasterwesens lag zu jener Zeit in den Händen eines hochgebildeten Geodäten, dem aber das Verständnis für die Ziele und Zwecke der Katastervermessung und namentlich auch des Grundbuches abging. So war es möglich, dass durch eine Revision des Katastergesetzes vom Jahre 1863 der Kontakt zwischen der Vermessungsleitung und den Grundbuchführern ganz verloren ging und zum Beispiel die Nachführung des Katasters den Bezirksförstern übertragen wurde, denen ein tieferes Eindringen in das Wesen dieser neuen Aufgabe gar nicht zugemutet werden konnte. Die Erkenntnis, in eine Sack-

gasse geraten zu sein, brachten den Rücktritt des Katasterdirektors und die Berufung Spillmanns, der im Sommer 1874 die Leitung und Reorganisation des solothurnischen Katasterwerkes übernahm. Die glückliche, zweckentsprechende Weiterführung und Vollendung desselben ist sein Verdienst. Wenn es sich heute in einigen Teilen als verbesserungsbedürftig zeigt oder Neuaufnahmen wünschbar macht, so liegt die Ursache in dem passiven Widerstande der Gemeindebehörden, welchen das Verständnis für eine rationelle Vermarkung und die Erhaltung der polygonometrischen und trigonometrischen Fixpunkte abging. Dass die Regierung des Kantons Solothurn das Organisationstalent und die Arbeitskraft Spillmanns zu würdigen verstand, beweist seine nach Beendigung der Katastervermessung erfolgte Wahl zum Kantonsingenieur. In dieser Stellung wirkte er von 1881 bis 1888; dann wandte er sich der Industrie zu. Er erwarb zunächst die Bausteinfabrik Solothurn, gründete dann die Portlandzementfabrik und die Tonwarenfabrik Laufen und beteiligte sich noch in allerletzter Zeit an der Gründung der Portlandzementfabrik Holderbank im Aargau. Seine organisatorische Kraft, kaufmännische Begabung und Menschenkenntnis bewährten sich auch auf diesem Gebiete. Sie fanden ihre Anerkennung auch durch die Berufung in den Kantonsrat und in den Gemeinderat der Stadt Solothurn, dessen Präsidium er von 1906 bis 1908 führte. Daneben finden wir ihn auf anderen gemeinnützig-öffentlichen Gebieten tätig, in der Armenpflege, im Schulrate, in der Direktion der Solothurn-Münsterbahn.

Den Schweizerischen Geometerverein hat er durch die liebenswürdige Zuvorkommenheit verpflichtet, mit der der Vielbeschäftigte an der Jahresversammlung von 1909 in Solothurn in einem gründlichen und äusserst anregenden Vortrage seine Zuhörer in die Geschichte des solothurnischen Katasters einführte, dessen rationelle Ausgestaltung in erster Linie ihm zu verdanken ist. Die Zurückhaltung, mit der er bei diesem Anlasse über die Missgriffe anderer nur leise, schonende Andeutungen machte, und die vornehme Bescheidenheit in der Erwähnung der mancherlei Schwierigkeiten, die er in seiner Stellung zu bekämpfen und zu besiegen hatte und der schliessliche Erfolg charakterisieren am deutlichsten die Eigenart des trefflichen Mannes, der von uns geschieden ist. St.